

- 445 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06
"Heester I"
vom 31. März 1981

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31. März 1981 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), folgende 6. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1830 und 1831 festgesetzte Gargen- und Stellplatzfläche wird aufgehoben.
2. Für das Flurstück 1831 wird eine überbaubare Fläche von 11 m (Nord-Süd-Richtung) und 12 m (Ost-West-Richtung) festgesetzt.
3. Für die Flurstücke 1830 und 1831 werden in der östlichen Grundstückshälfte je 2 Garagenflächen ausgewiesen.
4. Auf den Flurstücksflächen 1833 und 1834 wird je 1 Garage in der für die Erstellung des Wohnhauses vorgesehenen Fläche ausgewiesen. Die östliche und westliche überbaubare Fläche wird für die erforderliche Breite der Garage um jeweils 2 m verkürzt.
5. Baurechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Einhaltung von Grenzabständen und des Stauraums von Garagen, werden durch diese Änderung nicht berührt.
6. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.06 "Heester I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung der Begründung über die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Kurze Str. 1, Zimmer 2, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentliche aus.

Über den Inhalt der 6. (vereinfachten) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger

Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

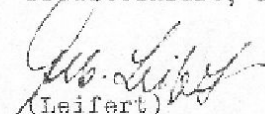
Bei Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 31.03.1981


(Leifert)
Bürgermeister

